

2299/AB-BR/2007

Eingelangt am 21.05.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0034-Pr 1/2007

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

W i e n

zur Zahl 2493/J-BR/2007

Die Bundesräte Günther Molzbichler und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Äußerung von Landeshauptmann Dr. Haider zur Staatsanwaltschaft Klagenfurt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt als „demokratisch rechtsstaatlichen Saustall“ zu bezeichnen, kann den Tatbestand der Üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB, subsidiär der Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB jeweils in Verbindung mit § 116 StGB (Öffentliche Beleidigung einer Behörde) in objektiver Hinsicht erfüllen. Ob durch die Äußerung tatsächlich ein strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt wurde, ist ohne Abklärung der subjektiven Tatseite nicht zu beurteilen.

Zu 2:

Von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurden keine Schritte zur Strafverfolgung von Landeshauptmann Dr. Jörg Haider gesetzt.

Zu 3:

Die als (allenfalls) beleidigte Behörde hierfür zuständige Staatsanwaltschaft Klagenfurt erteilte – um ihre Objektivität im Zusammenhang mit dem gegen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB geführten Verfahren (auch dem Anschein nach) nicht zu beeinträchtigen – keine für eine strafrechtliche Verfolgung gemäß § 117 Abs 1 StGB notwendige Ermächtigung, weshalb die Oberstaatsanwaltschaft Graz nicht veranlasst war, Verfolgungshandlungen zu setzen.

. Mai 2007

(Dr. Maria Berger)